

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei European Merchant Bank UAB sind geschützt durch:	State company “Deposit and Investment Insurance” ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR. ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei der Insolvenz des Kreditinstituts:	10 Geschäftstage ⁴
Währung der Erstattung:	EUR
Kontaktdaten:	State company “Deposit and Investment Insurance” Algirdo Str. 31, Vilnius, LT-03219, Litauen Tel: +370 8 52135657 E-Mail: idf@idf.lt
Weitere Informationen:	www.iidraudimas.lt

Zusätzliche Informationen

1 Für die Sicherung Ihrer Einlagen zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

2 Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

In einigen Fällen (wenn die Gelder für verkauftes Wohneigentum des Einlegers durch das Forderungsrecht frühestens 6 Monate vor dem Tag des Entschädigungsfalles auf das Konto des Einlegers überwiesen werden; der Einleger erbt die Gelder aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung; der Einleger erhält im Todesfall Gelder als Begünstigter aus einem Lebensversicherungsvertrag oder einem Vertrag, der in seiner Substanz einem Lebensversicherungsvertrag entspricht; der Einleger erhält Gelder als Entschädigung oder Zahlung im Falle des Todes einer anderen Person bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit oder als Dienstpflicht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen; wenn Zahlungen oder Entschädigungen zur Deckung des durch Gewalttaten verursachten Schadens geleistet werden), sind die Einlagen mit einem Betrag von mehr als 100 000 EUR versichert. Weitere Informationen finden Sie unter: www.iidraudimas.lt.

3 Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Wenn Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer anderen Person (mehreren Personen) führen, gilt die Sicherungsobergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger einzeln.

4 Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die State company “Deposit and Investment Insurance”, Adresse: Algirdo Str. 31, Vilnius, LT-03219, Litauen, Telefon: +370 8 52135657, E-Mail: idf@idf.lt und Webseite: www.iidraudimas.lt. Es wird Ihnen Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR innerhalb von 10 Geschäftstagen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023; und innerhalb von 7 Geschäftstagen ab dem 1. Januar 2024 erstattet.

Falls die Entschädigungszahlungen für Einlagen nicht innerhalb von 7 Geschäftstagen ab dem Tag des Entschädigungsfalles gezahlt werden, so ist innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Eingang des Antrags ein Entschädigungsanteil (Vorausversicherungsleistung für Einlagen) in Höhe des monatlichen Mindestlohns, jedoch nicht höher als der Betrag der versicherbaren Einlagen des Einlegers zu zahlen (dies gilt seit Mai 2016).

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.iidraudimas.lt.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

NICHT ENTSCHÄDIGUNGSFÄHIGE EINLAGEN UND ANWENDUNG VON BESCHRÄNKUNGEN AUF EINLAGENVERSICHERUNGSLEISTUNGEN:

Folgende Einlagen sind von der Einlagensicherung ausgeschlossen:

- 1) Einlagen, die andere Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben;
- 2) Eigenmittel eines Kreditinstituts;
- 3) Einlagen, die einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Geldwäscherei unterliegen;
- 4) Einlagen von Finanzinstituten;
- 5) Einlagen von Verwaltungsgesellschaften;
- 6) Einlagen von Wertpapierfirmen;
- 7) Einlagen, deren Inhaber nicht identifiziert wurden (Einlagen, die auf anonymen und verschlüsselten Konten gehalten werden);
- 8) Einlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die gemäß dem Versicherungsgesetz der Republik Litauen agieren;
- 9) Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 10) Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;
- 11) Einlagen von staatlichen und kommunalen Institutionen und Organen im Sinne des Gesetzes der Republik Litauen über den Staatsdienst, mit Ausnahme von Geldern anderer Personen, die auf Einlagenkonten solcher Institutionen und Organe gehalten werden;
- 12) Einlagen der Bank von Litauen;
- 13) Schuldverschreibungen, die vom Teilnehmer des Einlagensicherungssystems emittiert wurden, sowie Verbindlichkeiten, die sich auf seine eigenen Akzepten und Solawechsel beziehen;
- 14) E-Geld und Geldmittel, die das E-Geld-Institut im Austausch gegen E-Geld von E-Geld-Inhabern erhält.

Einschränkungen bei der Auszahlung von Einlagensicherungsleistungen:

1. Die Auszahlung von Einlagensicherungsleistungen erfolgt nicht:
 - 1) Für Einlagen, Geldmittel, Gelder, Wertpapiere und Verbindlichkeiten, die von der Einlagensicherung ausgeschlossen sind wie oben aufgeführt);
 - 2) An Einleger für Einlagen, die auf dem Konto gehalten werden, auf dem in den letzten 24 Monaten vor dem Tag des versicherten Einlagenereignisses keine mit der Einlage zusammenhängenden Transaktionen stattgefunden haben und der Betrag der Einlage weniger als 10 EUR beträgt.
2. Die Auszahlung der Einlagensicherungsleistung wird ausgesetzt, wenn der Einleger oder eine andere anspruchsberechtigte Person, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Geldwäsche angeklagt wurde, bis das Urteil des Gerichts ergangen ist.

Aufschub der Auszahlung der Einlagenversicherungsleistungen

Die Auszahlung der Versicherungsleistung kann in den im Gesetz der Republik Litauen über die Versicherung von Einlagen und Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern festgelegten Fällen aufgeschoben werden (weitere Informationen finden Sie unter www.iidraudimas.lt), z.B. wenn die Daten, die den Anspruch auf die Einlagensicherungsleistung begründen, unzureichend sind, oder wenn ein Rechtsstreit bezüglich der Einlage hängig ist oder das Verfügungsrecht des Einlegers über die Einlage eingeschränkt wurde.